

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im Abl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 20. November 1995

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1042/93 - 3.2.4  
**Anmeldenummer:** 86104862.7  
**Veröffentlichungsnummer:** 0200941  
**IPC:** B65B 53/06  
**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Vorrichtung zum Überziehen und Einschrumpfen von Gutstapeln mit Schrumpfhäuben

**Patentinhaber:**

MSK-Verpackungs-Systeme Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**Einsprechender:**

01 Kurt Lachenmeier A/S  
02 Keller GmbH

**Stichwort:**

Luftvorhang/MSK

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**

"Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

**Zitierte Entscheidungen:**

-

**Orientierungssatz:**



Aktenzeichen: T 1042/93 - 3.2.4

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4  
vom 20. November 1995

**Beschwerdeführer:** Kurt Lachnmeier A/S  
(Einsprechender 01) Fynsgade 8-10  
DK-6400 Sønderborg (DK)

**Vertreter:** Grosse, Wolfgang, Dipl.-Ing.  
Patentanwälte Herrmann-Trentepohl  
Kirschner, Grosse, Bockhorni & Partner  
Forstenrieder Allee 59  
D-81476 München (DE)

**Weiterer Verfahrens-** Keller GmbH  
**beteiligter:** In der Garte 40  
(Einsprechender 02) D-49479 Ibbenbüren (DE)

**Vertreter:** -

**Beschwerdegegner:** MSK-Verpackungs-Systeme  
(Patentinhaber) Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Benzstraße  
Postfach 1610  
D-47515 Kleve (DE)

**Vertreter:** Stark, Walter, Dr.-Ing.  
Moerser Straße 140  
D-47803 Krefeld (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 4. Oktober 1993 zur Post gegeben wurde und mit der die Einsprüche gegen das europäische Patent Nr. 0 200 941 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden sind.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. A. J. Andries  
**Mitglieder:** P. Petti  
M. Lewenton

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 9. April 1986 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 86 104 862.7 wurde das vier Ansprüche umfassende europäische Patent Nr. 200 941 erteilt. Gegen dieses Patent wurden zwei auf Artikel 100 a) EPÜ gestützte Einsprüche je mit dem Antrag eingelegt, das Patent zu widerrufen. Die Einspruchsabteilung wies mit ihrer am 4. Oktober 1993 zur Post gegebenen Entscheidung beide Einsprüche zurück.

Der unabhängige Anspruch 1 des erteilten Patents lautet:

"Vorrichtung zum Überziehen und Einschrumpfen von Gutstapeln (2) mit Schrumpfhauben, mit einem Stellplatz oder einem Förderer (1) für den Gutstapel (2) und einer darüber angeordneten Einrichtung (7) zum Abziehen eines Folienschlauches (8) von einem Wickel (9), wobei ein vom Folienschlauch (8) abgetrennter und mit einer Kopfschweißnaht versehener Abschnitt als Schrumpfhaube von oben über den Gutstapel (2) gezogen wird und mit einer rahmenartigen, vertikal beweglichen Schrumpfeinrichtung (14) allseitig mit Wärmeenergie beaufschlagt wird, wobei ferner unterhalb der Einrichtung (7) zum Abziehen jedoch oberhalb des Bewegungsbereiches der Schrumpfeinrichtung (14) mit einem Gebläse (16) eine Luftströmung erzeugt wird, dadurch gekennzeichnet, daß eine dem Gebläse (16) zugeordnete Düsenanordnung (21) zum Erzeugen eines sich im wesentlichen horizontal durch die Vorrichtung erstreckenden, die beim Schrumpfen aufsteigenden Warmgase erfassenden und abführenden Luftvorhanges (22) vorgesehen ist."

- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende I) am 6. Dezember 1993 unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 14. Februar 1994 begründet.

- III. Am 20. November 1995 wurde mündlich verhandelt. Die weitere Beteiligte (Einsprechende II) - obwohl ordnungsgemäß geladen - erschien nicht zu der mündlichen Verhandlung, die ohne sie fortgesetzt wurde (Regel 71 (2) EPÜ).
- IV. Die Beschwerdeführerin hat im wesentlichen vorgetragen, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 des Patentess sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik gemäß der Druckschrift WO-A-82/03833 (D1) im Hinblick auf das Wissen bzw. Können des Fachmannes ergebe. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat den Ausführungen der Beschwerdeführerin widersprochen.
- V. Außer der Druckschrift D1 sind während des Beschwerdeverfahrens die Druckschriften DE-U-8 026 838 (D2), DE-A-3 404 004 (D3), DE-C-1 960 485 (D4) und FR-A-1 469 824 (D5) erwähnt worden.
- VI. Die Beschwerdeführerin hat die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents beantragt. Die Beschwerdegegnerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen und somit das Patent in der erteilten Fassung aufrechtzuerhalten. Die weitere Beteiligte hat keinen Antrag gestellt.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Der Gegenstand des Anspruchs 1*

Gemäß dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 weist die Vorrichtung eine Düsenanordnung auf, welche zum Erzeugen eines Luftvorhanges geeignet ist. Dieser Luftvorhang, der sich im wesentlichen horizontal durch die Vorrichtung

erstreckt, erfaßt die beim Schrumpfen aufsteigenden Warmgase und führt sie ab.

Dadurch wird vermieden, daß die Warmgase in den Bereich der Einrichtung zum Abziehen des Folienschlauches gelangen (siehe Beschreibung des Patentes, Spalte 2, Zeilen 5 bis 10).

Unter dem Begriff "Luftvorhang" ist somit eine Abschirmung zu verstehen, welche den Bereich der Einrichtung zum Abziehen des Folienschlauches vor dem Einfluß der Warmgase schützt. Aus der Angabe, daß diese Abschirmung die beim Schrumpfen aufsteigenden Warmgase erfaßt und abführt, geht außerdem hervor, daß diese Abschirmung aktiv, d. h. dynamisch, auf die Warmgase derart einwirkt, daß die Warmgase nicht mehr in den Bereich der Einrichtung zum Abziehen des Folienschlauches gelangen können. Der durch die Düsenanordnung erzeugte Luftvorhang stellt somit **die einzige Abschirmung** der Warmgase dar. Mit anderen Worten: Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist derart zu verstehen, daß die beanspruchte Vorrichtung nur mit dem Luftvorhang und nicht mit anderen Mitteln zum Abschirmen des Bereiches der Einrichtung zum Abziehen des Folienschlauches versehen ist. Diese Auslegung des Anspruchs 1 steht im Einklang mit der Beschreibung des Patents bzw. mit den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen.

### 3. *Neuheit*

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist nach Auffassung der Kammer neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ. Im übrigen wurde die Neuheit des Anspruchs nicht bestritten.

4. *Der nächstkommende Stand der Technik*

Die Kammer und die Parteien sind sich darüber einig, daß die Druckschrift D1 den nächstkommenden Stand der Technik darstellt.

Diese Druckschrift beschreibt eine Vorrichtung zum Überziehen von Gutstapeln mit Schrumpfhauben und zum Einschrumpfen dieser Hauben, die alle im Oberbegriff des Anspruchs 1 enthaltenen Merkmale aufweist.

In dieser Druckschrift wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die im oberen Bereich befindliche, noch zu schrumpfende Folie gegenüber der nach oben strömenden Wärme abgeschirmt werden soll (siehe Seite 3, Zeilen 5 bis 11). Zu diesem Zweck werden im wesentlichen drei konkrete Maßnahmen vorgeschlagen (siehe insbesondere Seite 5, Zeile 32 bis Seite 6, Zeile 13). Nach einer dieser Maßnahmen (siehe Seite 6, Zeile 12 und 13; Seite 13, Zeilen 12 bis 21; Ansprüche 13 bis 15) sind Platten oder Schirme vorgesehen, die im oberen Bereich der Vorrichtung entweder über (siehe Anspruch 13) oder unter der Folien-Schweißeinrichtung (siehe Anspruch 14) angeordnet sind, wobei mittels eines Kühlgebläses Luft zwischen die Platten oder Schirme geblasen wird (Anspruch 15). Dadurch wird der Raum gekühlt, durch welchen die Folie geführt wird (siehe insbesondere Seite 13, Zeilen 19 bis 21). Die Druckschrift D1 offenbart somit den Einsatz eines eine Luftströmung erzeugenden Kühlgebläses in Verbindung mit Platten oder Schirmen. Der Gesamtinhalt dieser Druckschrift läßt keinen Raum für eine Interpretation, die eine Verwendung des Gebläses ohne die Abschirmung durch die Platten bzw. Schirme zuläßt.

5. *Aufgabe und Lösung*

Die Lösung basiert auf den kennzeichnenden Merkmalen des Anspruchs 1, nämlich darauf, daß eine dem Gebläse zugeordnete Düsenanordnung vorgesehen ist, die sich zum Erzeugen eines sich im wesentlichen horizontal durch die Vorrichtung erstreckenden, die beim Schrumpfen aufsteigenden Warmgase erfassenden und abführenden Luftvorhang eignet.

Dadurch wird mit konstruktiv und funktionell einfachen, aber trotzdem betriebssicheren Mitteln vermieden, daß die beim Schrumpfen aufsteigenden Warmgase ein vorzeitiges Schrumpfen der im oberen Bereich befindlichen, noch zu schrumpfenden Folienhaube bewirken.

Die objektiv zu ermittelnde Aufgabe entspricht somit derjenigen, die in der Beschreibung des Patents angegeben ist (siehe Spalte 1, Zeilen 53 bis 56).

6. *Erfinderische Tätigkeit*

- 6.1 Die Beschwerdeführerin hat während der mündlichen Verhandlung vorgetragen, daß der Fachmann der Druckschrift D1 die Lehre entnehme, daß durch den Einsatz von Platten oder Schirmen die noch zu schrumpfende Folie gegenüber der nach oben strömenden Wärme mechanisch abgeschirmt werde. Da die Platten bzw. Schirme aus wärmeleitendem Material hergestellt seien, werde die Wärmeenergie der beim Schrumpfen aufsteigenden Warmgase auf die Schirme übertragen. Daher sei das vorhandene Gebläse derart anzuordnen, daß die dadurch erzeugte Luftströmung diese Schirme kühle und somit die durch diese Platten bzw. Schirme erwärmte Luft abführe. Ausgehend von dieser Auslegung der Druckschrift D1 sei es für den Fachmann naheliegend, die Schirme wegzulassen, so daß die Abschirmung allein durch die Luftströmung des

Gebläses übernommen werde. Diese erste Maßnahme wirke aber insofern nachteilig auf den Schrumpfvorgang, als die Luftströmung des Gebläses die Funktion der Schrumpfeinrichtung störe, insbesondere wenn diese aus Flammen erzeugenden Brennern bestehe. Aufgrund dieser Störung werde der Fachmann gezwungen, dem Gebläse eine Düsenanordnung zuzuordnen, welche einen Luftvorhang erzeuge, der die Funktion der Schrumpfeinrichtung nicht beeinträchtige. Somit gelange der Fachmann zum Gegenstand des Anspruchs 1.

In diesem Zusammenhang möchte die Kammer betonen, daß diese Analyse der Druckschrift D1 offensichtlich auf einer ex post facto Betrachtung basiert, durch welche der Druckschrift D1 mehr zugeschrieben wird, als sie tatsächlich beinhaltet. Insbesondere kann die Behauptung, daß die Luftströmung des Gebläses gezielt die Schirme kühlt und somit die durch diese Schirme erwärmte Luft abführt, der Druckschrift D1 nicht entnommen werden. Diese Druckschrift weist nur allgemein darauf hin, daß der Raum gekühlt wird, durch welchen die Folie geführt wird.

- 6.2 Selbst wenn der Fachmann von einem der von der Beschwerdeführerin vorgetragene(n) Analyse(n) (hinsichtlich der gezielten Luftströmung) der Druckschrift D1 entsprechenden Stand der Technik ausging, würde er nicht in naheliegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen, denn er bekäme keine Anregung dazu, die Schirme der Vorrichtung nach der Druckschrift D1 wegzulassen. Im Gegenteil fordert die diesbezügliche Lehre der Druckschrift D1 (siehe insbesondere Patentansprüche 13 bis 15) die mechanische Abschirmung durch die Platten bzw. Schirme. Darüber hinaus, wenn die Platten bzw. Schirme weggelassen wären, würde - wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen - die Luftströmung des Gebläses die Funktion der Schrumpfeinrichtung stören.

Eine solche nachteilige Wirkung hielte daher den Fachmann davon ab, die Platten bzw. Schirme wegzulassen. Selbst wenn er dies täte, würde sich aber eine weitere Aufgabe ergeben, die darin besteht, die dadurch entstandene nachteilige Wirkung zu beseitigen. Die Lösung dieser weiteren Aufgabe würde dann einen zweiten Schritt, d. h. das Einsetzen einer einen Luftvorhang erzeugenden Düsenanordnung und eines zu diesem Zweck passenden Gebläses, voraussetzen, zu welchem Schritt der Fachmann durch den vorhandenen Stand der Technik nicht angeregt wird. Außerdem würde sich der Fachmann, der sich mit dieser weiteren Aufgabe befaßt, nicht in einer "Einbahnstraße" befinden, die ihn zwingend zum Einsetzen einer Düsenanordnung führt; denn diese Lösung ist nicht die einzige Lösung dieser Aufgabe (sie könnte z. B. durch den Einsatz von Abschirmplatten gelöst werden, die eine schlechtere Wärme-Leitfähigkeit aufweisen).

- 6.3 Die Druckschriften D2 bis D5 wurden von der Beschwerdeführerin nur erwähnt, um verschiedene Anwendungsmöglichkeiten eines Luftvorhanges aufzuzeigen. Nach Auffassung der Kammer sind diese Druckschriften weniger relevant als die Druckschrift D1. Die Druckschriften D1 bis D5 beeinträchtigen weder an sich noch in Verbindung miteinander die Patentfähigkeit des Gegenstandes des Anspruchs 1.
- 6.4 Auch die Tatsache, daß die vorliegende Lösung eine wesentliche - nicht nur konstruktiv, sondern auch funktionell - Vereinfachung der Vorrichtung nach dem nächstkommenden Stand der Technik darstellt, trägt zur erfinderischen Tätigkeit der beanspruchten Lösung bei.
- 6.5 Die Kammer ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt (Artikel 56 EPÜ).

- 6.6 Die abhängigen Ansprüchen 2 bis 4 beziehen sich auf besondere Ausführungen der Erfindung nach dem Anspruch 1.
7. Das erteilte Patent kann deshalb aufrechterhalten werden.

**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

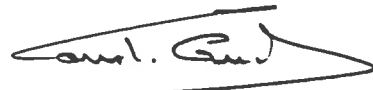
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries